

Deklarationsprüfungen - ein neues Bewertungskriterium bei ÖKO-TEST

Der ÖKO-TEST-Verlag hat die ARGE kdR e.V. in 2006/2007 beauftragt, die Grundlagen für ein neues Testkriterium zu erarbeiten und für die folgenden Testreihen die gesetz- und richtlinienkonformen Deklarationen und Kennzeichnungen zu überprüfen.

- **Wandfarben** Heft März 2007, <http://www.oekotest.de/cgi/tb/tbgs.cgi?artnr=63351>
- **Weisslacke** Heft April 2007, <http://www.oekotest.de/cgi/tb/tbgs.cgi?artnr=63856>
- **Abtönfarben** Heft Mai 2007, <http://www.oekotest.de/cgi/tb/tbgs.cgi?artnr=64208>

Diese Aufgabe wurde im Rahmen eines DBU-Forschungsprojektes (FZ 24184-25) an die Agentur 21 Krines+Partner, Karlsruhe übertragen und durchgeführt.

Die aufgeführten Testberichte mit dem neuen Bewertungskriterium „Deklarationen“ haben sowohl bei den Herstellern, als auch bei den Händlern und Verarbeitern für erhebliche Aufregung gesorgt und wurden im ÖKO-TEST-Ratgeber Bauen, Wohnen & Renovieren 2007 auf Seite 18 bis 33 erneut veröffentlicht.

Die Überprüfungen der Testreihen auf der Grundlage einer „Geregelten Volldeklaration“ (1) haben erhebliche Mängel bei den Deklarationen und Kennzeichnungen aufgezeigt, die sowohl die konventionellen Farben als auch die Produkte der Naturfarbenhersteller betreffen.

Richtlinie oder Volldeklaration

Bei den konventionellen Farben und Lacken haben sich die meisten Hersteller als Mitglied des Verbandes der deutschen Lackindustrie auf die VdL-Richtlinie 01 (2) bezogen, in der die Rohstoffgruppen, die Stoffdeklarationen und die Hinweise zu den erforderlichen Risiko- und Sicherheitsratschläge exakt beschrieben sind. Auf den Etiketten der überprüften Testprodukte waren aber teilweise nur die Stoffgruppen genannt und nicht die vorgesehenen Inhaltsstoffe, die gemäß den Anforderungen in fallender Zugabemenge anzugeben sind. Ähnliche Deklarationsmängel waren auch bei den Produkten mit dem „Blauen Engel“ anzutreffen, die neben der Vergabegrundlage RAL-UZ 102 (3) sich ebenfalls auf die vorgenannte VdL-Richtlinie beziehen. Im Zusammenhang mit den Überprüfungen konnte festgestellt werden, dass die VdL-Richtlinie bezüglich der Deklarationen widersprüchliche Formulierungen und Beispiele enthält, die dazu geführt haben, dass auf den überprüften Etiketten anstatt der exakten Stoffdeklaration großenteils nur die Stoffgruppen (Additive, Konservierungsmittel) gemäß dem Beispiel im Richtlinien-Anhang erwähnt wurden. Da darf es nicht verwundern, wenn die Produzenten diesem Beispiel folgen und nicht die exakten Stoffdeklarationen angeben.

Bei den Naturfarbenherstellern, die überwiegend mit der Volldeklaration werben war festzustellen, dass diese Versprechung bei genauer Betrachtung nicht bei allen Anbietern gehalten wird. Wie die Testergebnisse zeigen, waren teilweise auch hier anstatt der Stoffdeklaration nur die Stoffgruppen oder die Funktion im Produkt beschrieben. Die Angabe „Konservierungsmittel“ ist keine Deklaration sondern eine Funktionsbeschreibung. Ebenso wurde die Angabe „Bleifreie Trockenstoffe“ bemängelt, denn damit wird nicht angezeigt, welche Trockenstoffe anstelle der „bleifreien“ verwendet werden. Bei dem häufig eingesetzten Kobaltsalz (4) ist die CMR-Sonderkennzeichnung ab 0,1 Gewichtsprozent vorgeschrieben. Darüber hinaus fehlt der Hinweis, generell beim Zwischenschliff oder Anschleifen eine professionelle Staubmaske (4) zu tragen bzw. entsprechende Absaugvorrichtungen zu verwenden.

Gute Inhaltsstoffe – unzureichende Deklarationen

Zahlreiche Hersteller mussten trotz guter oder sehr guter Inhaltsstoffe aufgrund der unzureichenden Deklarationen eine Abwertung in Kauf nehmen, da die konforme Stoffdeklarationen mit 30 Prozent bei der Gesamtbewertung berücksichtigt wurden. In der Gruppe Naturfarben (NF) konnte nur BIOFA-Primasol die Spitzenposition mit „sehr gut“ erreichen. Gerade bei den Dispersionen waren auffallend viele Produkte mit dem „Blauen Engel“ (BE) versehen, wobei neun von vierzehn Dispersionen mit „sehr gut“ bewertet wurden (siehe Tabellen 1). Bemerkenswert ist, dass konventionellen Hersteller, aufgrund der aufgezeigten Deklarationsmängel, die Etiketten sofort überarbeitet haben und damit bei der weiteren Testveröffentlichung im ÖKO-TEST-Ratgeber BWR 2007 sich mit der Gesamtnote verbessern konnten.

Tabelle 1 – Testbewertungen Dispersions-Wandfarben:

Veröffentlicht im ÖKO-TEST-Ratgeber Bauen, Wohnen & Renovieren 2007 – Seite 19 - 33

Produkt / Hersteller		Testnoten			
		Inhalt	Deklaration	Weitere	Gesamt
Alpinaweiß	BE	1	2	2	1
Classic Wand- & Deckenweiss	BE	1	1	1	1
Faust Malerweiss (A)	BE	1	2	2	1
Genius Pro Superweiss (A)	BE	1	2	2	1
Hornbach Meister Polar Weiss	BE	1	2	2	1
Max Bahr Meisterklasse Super Innenweiss	BE	1	2	1	1
Primasol Wandfarbe lösemittelfrei	NF	1	1	1	1
Primaster Raumweiss	BE	1	2	2	1
Schöner Wohnen Polarweiss	BE	1	1	1	1
Vincent Wohnraumweiss	BE	1	2	2	1
Auro Wandfarbe 321	NF	1	3	1	2
Dulux Creative Quick'n'Easy Polarweiss, matt	BE	1	4	1	2
Hesedorfer Naturharz-Dispersions-Wandfarbe	NF	1	4	1	2
Krautol Rollfarbe Super	BE	2	3	1	2
Wandfarbe	VdL	1	4	1	2
Bio Pin Wandfarbe	NF	3	1	1	3
Glasurit WandWeiß PremiumPlus	BE	3	2	2	3
Leinos Naturharz-Dispersionsfarbe	NF	3	4	1	3
Livos Dubron Natur-Dispersionsfarbe 400	NF	3	1	1	3
Renovo Innenweiss Wand- und Deckenfarbe	BE	3	1	1	3
Swing Color Innenfarbe	BE	3	1	1	3
CapaTrend Innenfarbe E.L.F.	VdL	3	6	1	4
Herbol Innenweiß	VdL	3	6	1	4
Mc Paint Wandfarbe (B)	VdL	4	5	1	4
Netto Wandfarbe (B)	VdL	4	5	1	4
Natural Naturharz-Wandfarben	NF	5	5	2	5

Aufgrund der Ergebnisse wurde innerhalb der ökologischen/baubiologischen Szene erneut die Frage gestellt, weshalb die Farben mit synthetischen Inhaltsstoffen in der gleichen Kategorie bewertet werden wie Naturfarben. Zum einen sind bei Dispersionen die synthetischen Anteile relativ gering und zum anderen sind bei Naturfarben zum Teil die gleichen Konservierungs- und Lösemittel beigemischt wie bei konventionellen Dispersionsfarben. Somit kann auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen der gewünschte „Bonus“ für Naturfarben von ÖKO-TEST nicht vergeben werden.

Gerade bei den Konservierungsmitteln war auffallend, dass die allergisierenden Isothiazolone (6) sowohl bei den konventionellen Farben als auch bei einigen Naturfarben beigemischt sind. Nach der VdL-Richtlinie 01 müssen die Konservierungsmittel auf dem Etikett exakt benannt und mit einer Telefon-Hotline versehen werden, was von den betroffenen Naturfarbenherstellern jedoch nicht gekennzeichnet wurde. Die Naturfarbenhersteller die Konservierungsmittel aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Orangerterpene (7) einsetzen, haben teilweise die sensibilisierenden Wirkungen von Limonen (8) nicht gesetzeskonform angegeben. In einem Grundlagenpapier (9) hat die ARGE kdR mit dem zuständigen Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die Überprüfung von Kennzeichnungen abgestimmt und geklärt, dass krebserzeugende, mutagen- und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) ebenso wie alle sensibilisierend wirkende Stoffe ab 0,1 Gewichtsprozent als Sonderkennzeichnung auf dem Etikett anzugeben sind.

- „Farbe enthält:..... (Nennung der/des Namens des/der Konservierungsmittelwirkstoffe(s) gemäß Anhang 1 Ziffer 1); Information für Allergiker unter Telefon-Nr.“

VdL-Richtlinie 01 – Auszug zur Angabe von Konservierungsmittel und Telefon-Hotline

Die Produktrecherchen haben gezeigt, dass bei den Dispersions-Wandfarben inzwischen 689 Produkte und bei den Lacken 1.102 Produkte einen „Blauen Engel“ vorweisen können und die Erfüllung der RAL-Vorgaben bzw. VdL-Richtlinie inzwischen als Standard für die konventionellen Farben bezeichnet werden darf.

Es verwundert schon, dass sich die Naturfarbenhersteller bislang nicht auf eine entsprechende Richtlinie oder Kriterienliste bezüglich der zugelassenen Inhaltsstoffe und der Ausformulierung des Begriffes „Volldeklaration“ einigen konnten. Sowohl die Akteure in der Lieferkette als auch die Konsumenten bleiben weiter im Unklaren darüber, was von einer „volldeklarierten Naturfarbe“ erwartet werden darf.

Für die stimmigen Testbewertungen bei den Dispersions-Wandfarben sprechen die Ergebnisse der Produkte (A) und (B), die vom gleichen Hersteller mit gleicher Rezeptur für unterschiedliche Markenanbieter/Baumärkte produziert wurden.

Weißlacke nur noch auf Wasserbasis ?

An den Ergebnissen der getesteten Weißlacke ist deutlich zu erkennen, dass es lösemittelbasierte Lacksysteme es schwer haben in die Spitzenposition zu gelangen. Obwohl aus technischer Sichte die lösemittelbasierten Lacke den wasserbasierten Systemen (W) in der Regel überlegen sind, werden sich die Hersteller für Lacke, die für Endverbraucher produziert werden, möglicherweise an den Testbewertungen ausrichten. Auch in dieser Testreihe wird ersichtlich, dass nicht die Naturfarben mit „sehr gut“ ganz oben stehen, sondern aufgrund der besseren Deklarationen, zwei Produkte die einen „Blauen Engel“ aufweisen. (sieheTabelle 2)

Tabelle 2 – Testbewertungen Weisslacke

Veröffentlicht im ÖKO-TEST-Ratgeber Bauen, Wohnen & Renovieren 2007 – Seite 19 - 33

Produkte / Hersteller			Testnote			
			Inhalt	Deklaration	Weitere	Gesamt
Classic Buntlack auf Acryl-Basis	BE	W	1	2	1	1
Hornbach Acryl Buntlack	BE	W	1	2	1	1
Auro Aqua Decklack	NF	W	1	4	1	2
Bio Pin Decklack, Lösemittelfrei	NF	W	1	4	1	2
Genius pro Acryl Universal-Lack	BE	W	1	4	1	2

Aglaia Aquasol	NF	W	1	6	2	3
Capacryl Seidenglanz-Lack	VdL	W	2	6	1	3
Einza Samtacrly PU-vergütet	VdL	W	2	6	1	3
Livos Canto Weißlack	NF		3	2	2	3
Sikkens Rubbol BL Satura, PU-haltig	VdL	W	2	6	1	3
Volvox proAqua Weißlack	NF	W	2	4	2	3
Leinos Naturharz-Weisslack	NF		3	5	2	4
Schöner Wohnen Buntlack			6	1	1	4
Bahr Meisterklasse Acryl-Buntlack,	BE	W	5	4	1	5
Eisodur Buntlack	VdL		6	3	1	5
Faust Buntlack, lösemittelhaltig	VdL		6	3	1	5
Glasurit Buntlack SeidenStar, PU-haltig	VdL		6	3	1	5
Primaster Buntlack	VdL		6	4	1	5
Renovo Buntlack			6	1	1	5
Swing Color Seidenmattlack			6	3	1	5
Alpina Universal Weisslack,	VdL		6	5	1	6
Biofa Decklack Nr. 1115	NF		6	5	2	6
Vincent Buntlack Kunstharzbasis	VdL		6	5	1	6

BE=Blauer Engel / NF=Naturfarben / VdL=Verband der Lackindustrie

Die lösemittelbasierten Lacksysteme sind darüber hinaus durch die seit 1. Januar 2007 gültige EU-Richtlinie 2004/42/EG (10) (Decopaint-Richtlinie) in Bedrängnis geraten, die für die flüchtigen organischen Lösemittel (VOC) bei den jeweiligen Systemen entsprechende Grenzwerte vorschreiben.

Besonders deutlich wurden alle Lacke abgewertet, die das Hautverhinderungsmittel Butanonoxim (11) in der Rezeptur verwenden. Dieser Zusatz ist von der AGS-Kommission in der TRGS 905 als CMR-Stoff; Kategorie 2 ausgewiesen und kann durch den Abrieb oder durch Schleifen als Feinstaub freigesetzt werden. Die Hersteller konnten sich dieses Ergebnis im Vorhinein ausrechnen, da bereits 2006 die Verwendung dieser Substanz in Holzschutzmitteln für den Außenbereich (12) von ÖKO-TEST deutlich abgewertet wurde.

Abtönfarben

Bei den Testergebnissen der Abtönfarben waren ebenso häufige Deklarationsmängel vorzufinden, wie in den beiden Testreihen zuvor. Wie bei den Wandfarben hat nur ein Naturfarbenhersteller die Spitzenposition erreicht und neben den Inhaltsstoffen auch die Deklarationen mit „sehr gut“ bestanden. Ähnlich sieht es bei den Abtönfarben mit dem „Blauen Engel“ aus, auch diese Produkte konnten sich im Premiumbereich mit „sehr gut“ positionieren. Gerade bei dieser Testreihe wird deutlich, dass die Produkte mit überwiegend sehr guten Inhaltsstoffen durch die Deklarationsmängel eine spürbare Abwertung hinnehmen mussten. (siehe Tabelle 3)

Tabelle 3 – Testbewertungen Abtönfarben

Veröffentlicht im ÖKO-TEST-Ratgeber Bauen, Wohnen & Renovieren 2007 – Seite 19 – 33

Produkte / Hersteller	Farbton		Testnoten			
			Inhalt	Deklaration	Weitere	Gesamt
Alpina Sensan Color Abtönkonzentrat	Sonne	VdL	1	1	1	1
Bahr Ambiente Vollton- und Abtönfarbe	Sienagelb	VdL	1	2	1	1
Biofa Abtönkonzentrat	Ocker	NF	1	1	1	1
Classic Matt Voll- und Abtönfarbe	Goldgelb	VdL	1	2	1	1
Primaster Acryl Vollton- und Abtönfarbe	Goldgelb	BE	1	2	2	1
Renovo Voll- und Abtönfarbe	Signalgelb	BE	1	1	1	1
Swing Color Vollton- und Abtönfarbe	Signalgelb	BE	1	1	1	1
Vincent Abtöncolor, Volltonfarbe	Gelbgold	BE	1	2	2	1
Aglaia Naturharz-Volltonfarbe	Ockergelb	NF	1	5	2	2
Auro Vollton- und Abtönfarbe Nr. 330-10	Ocker-Gelb	NF	1	3	1	2

Farbig Gestalten Vollton- und Abtönfarbe	Goldgelb	VdL	1	3	1	2
Faust Spezial Vollton- & Abtönfarbe	Goldgelb	VdL	1	3	1	2
Hornbach Bunt- und Abtönfarbe	Goldgelb	VdL	1	4	1	2
Caparol Color Vollton- und Abtönfarbe	Gelb	VdL	1	6	1	3
Genius Pro Vollton- und Abtönfarbe	Goldgelb	VdL	3	3	1	3
Krautol Voll- und Abtönfarbe extra	Limonengel b	VdL	2	6	1	3
Leinos Pigment-Konzentrat	Mais-Gelb	NF	3	4	2	3
Pufas Vollton- und Abtönfarbe	Gelb	VdL	1	6	1	3

BE=Blauer Engel / NF=Naturfarben / VdL=Verband der Lackindustrie

Kennzeichnung und Werbeaussagen

Sowohl auf den Etiketten als auch in Datenblättern und Werbebroschüren werden Formulierungen verwendet, die falsch oder unzutreffend sind. Besonders dramatisch wird es, wenn Gefahrstoffe mit Trivalbezeichnungen umschrieben werden oder gar weggelassen werden. Für betroffene Menschen können dadurch gesundheitsbedrohliche Situationen entstehen. Eine ärztliche Ursachenerhebung, z.B. bei Unverträglichkeiten oder Allergien und eine Hilfestellung im Notfall wird kaum möglich sein. „Lösemittelfrei“, „emissionsfrei“ oder „terpenefrei“ bedeutet, dass solchermaßen ausgewiesene Produkte keine, oder nur sehr geringe Mengen (z.B. <1% bei Lösemitteln) dieser Wirkstoffe beigemischt sein dürfen. Diese Deklarationsmängel wurden in den Testreihen ebenso abgewertet wie erhöhte VOC-Werte bzw. Überschreitungen der Grenzwerte aus der Decopaint-Richtlinie. Häufig werden in den Werbeaussagen die Begriffe „für Allergiker geeignet“, „lösemittelfrei“, „wohngesund“ oder „geruchsneutral“ verwendet die kritisch zu hinterfragen sind und haftungsrechtlich schnell zum Problem werden können. Wie diverse Erhebungen (13) zeigen, ist der überwiegende Anteil der Sicherheitsdatenblätter falsch oder unzureichend ausgefüllt oder nicht auf dem aktuellen Stand. Die berechnete Frage: „sind im Produkt umweltgefährliche-, allergenisierende- oder CMR-Stoffe enthalten?“ muss jeden Planer, Berater, Händler oder Verarbeiter verunsichern, da entsprechende Informationen darüber nicht vollständig verfügbar sind. Aus diesem Grunde hat die ARGE kdR die „Geregelte Volldeklaration“ entwickelt. Diese enthält, die vom Hersteller ausgefüllten Stoffinformationen, die überprüft werden und als verbindliche Produktangaben unter www.positivlisten.info veröffentlicht werden.

REACH die Chance für bessere Gefahrenkennzeichnungen

Am 1.Juni 2007 ist die neue europäische Chemikalienverordnung REACH (14) in Kraft getreten. Das zentrale Anliegen von REACH ist ein verbesserter Umwelt- und Gesundheitsschutz der gemäß der „Lissabon-Strategie“ (15) die rechtliche Verantwortung auf die Hersteller und die nachgeschaltete Akteurs- und Lieferkette verlagert. Weit mehr als bisher sind die Einstufungen und Kennzeichnungen von gefährlichen Stoffen von den „Inverkehrbringern“ zu verantworten und zu dokumentieren.

Das Institut für Baubiologie + Oekologie Neubeuern (IBN) ist Mitunterzeichner des REACH-Memorandum 2007 (16), in dem sich Organisationen, Verbände und Unternehmen bereit erklären, sämtliche Ausgangs- und Inhaltsstoffe (Stoffinventare) mit der „Geregelten Volldeklaration“ zu veröffentlichen, um die Glaubwürdigkeit und die Transparenz für alle Beteiligte sicherzustellen.

Fragen Sie deshalb bei Ihren Entscheidungen nach der Kennziffer (17) für die „Geregelte Volldeklaration“ die schnell und zuverlässig in den Suchmaschinen die Stoffinformationen im Internetportal www.positivlisten.info bereit stellt.

Anhang / Quellen:

- (1) http://www.positivlist.com/download/Leitlinien_0611.pdf
- (2) <http://www.lackindustrie.de/getDocuments.asp?sachid=145&rnr=676&themaId=713>
- (3) http://www.blauer-engel.de/deutsch/vergabe/download_uz_de/UZ-102_Anhang1.pdf
- (4) <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html> >>> Cobalt
- (5) Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3, Kennfarbe: weiß
- (6) <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html> >>> Isothiazol
- (7) http://www.positivlisten.info/catalog/product_info.php?cPath=77&products_id=132&osCsid=9e14153fc6f25c59e370e05d43ab2b90
- (8) <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html> >>> Limonen
- (9) <http://www.positivlist.com/download/Produkt-Kennzeichnungen.pdf>
- (10) ftp://ftp.positivlist.com/positivlisten.info/download/RL_2004_42_EG.pdf
- (11) <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html> >>> Butanonoxim
- (12) <http://www.oekotest.de/cgi/ot/otqs.cgi?suchtext=holzschutzmittel%20außen&doc=41247>
- (13) <ftp://ftp.positivlist.com/positivlisten.info/download/UKZ040206.pdf>
- (14) <http://www.reach-info.de/>
- (15) http://www.positivlist.com/download/EPD_070508.pdf
- (16) ftp://ftp.positivlist.com/positivlisten.info/download/REACH-MEMORANDUM_ARGEkdR.pdf
- (17) http://www.positivlisten.info/catalog/product_info.php?products_id=143